
Anmeldung bis 1.12.2017

Evelyne Marchsteiner

T + 43-1-4277-354 81

E evelyne.marchsteiner@univie.ac.at

150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

Freitag, 15. Dezember 2017

Juridicum, Dachgeschoß, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Veranstalter:

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Wien

Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

staatsrecht.univie.ac.at



Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Went** m. p. Graf **Zaaffe** m. p. Freiherr von **John** m. p., K. M. L.
Freiherr von **Wette** m. p. Ritter von **Sye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

142.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz, und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbrotte, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgebühren dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer dergleichen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Programm

9:00 Uhr

Eröffnung

Christian Kopetzki, Universität Wien

Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes

Pieter M. Judson, European University Institute (Florenz)

10:00 Uhr

Kaffeepause

10:30 Uhr

Eine Grundrechtstheorie des Staatsgrundgesetzes?

Manfred Stelzer, Universität Wien

Die Dogmatik des Staatsgrundgesetzes

Magdalena Pöschl, Universität Wien

12:15 Uhr

Mittagspause

14:00 Uhr

Die Interpretation des Staatsgrundgesetzes

Michael Potacs, Universität Wien

Die Rechtsprechung zum Staatsgrundgesetz

Ewald Wiederin, Universität Wien

15:45 Uhr

Kaffeepause

16:15 Uhr

Die Zukunft des Staatsgrundgesetzes

Franz Merli, Universität Wien

17:15 Uhr

Tagungsende